

Richtlinie der inetz GmbH zum Schutz unterirdischer Versorgungsanlagen bei Tiefbauarbeiten

1 Allgemeines

Versorgungsanlagen im Sinne dieser Richtlinie sind das Gasnetz in allen Druckstufen sowie die dazugehörigen Systeme mit allen Bauwerken für Betrieb und Verteilung.

Bei allen Erdarbeiten ist stets mit dem Vorhandensein von unterirdischen Versorgungsanlagen und dazugehöriger Bauwerke zu rechnen.

Bei Durchführung von Bauarbeiten im Bereich von Versorgungsanlagen besteht für den Bauunternehmer die Erkundigungs- und Sicherungspflicht (DGUV Vorschrift 3, DGUV Vorschrift 38, DVGW Arbeitsblatt GW 315). Er hat sich über die Lage von Leitungen und Anlagen im Baubereich rechtzeitig zu informieren.

Die Versorgungsanlagen stehen im Interesse der Allgemeinheit unter besonderem gesetzlichen Schutz. Ihre schuldhaft Beschädigung verpflichtet zum Schadenersatz (§ 823 BGB). Die Verletzung der Erkundungspflicht wird mit der Verletzung der Sorgfaltspflicht gleichgesetzt.

Ist die Einhaltung der Auflagen dieser Richtlinie aus besonderen Gründen gesamt und/oder in einzelnen Punkten nicht möglich, sind andere Maßnahmen nur mit Zustimmung des Netzbetriebs der jeweiligen Sparte zulässig.

2 Anzeige von Arbeiten in der Nähe von Versorgungsanlagen, Auskunft über Versorgungsanlagen

2.1 Allgemeine Festlegungen zur Anzeige von Arbeiten

Zum Schutz von Versorgungsanlagen ist vor Beginn von Tiefbauarbeiten eine „Auskunft über Versorgungsleitungen“ einzuholen. Die Beantragung und Ausgabe der „Auskunft über Versorgungsleitungen“ ist im Internet unter <http://www.inetz.de/startseite/service/technische-auskuenfte/netzauskunft/> geregelt.

2.2 Einsatz von unterirdischen Rohrvortriebsverfahren

Der Einsatz von unterirdischen Rohrvortriebsverfahren ist mittels Formblatt FB.NE.0406 „Geplanter unterirdischer Rohrvortrieb/Bohrungen“ anzuzeigen. Das Formular wird mit der „Auskunft über Versorgungsleitungen“ ausgereicht.

3 Lage der Versorgungsanlagen

Lagepläne aller Medien müssen auf der Baustelle aktuell vorliegen.

Angaben über die Lage der Versorgungsanlagen in den Lageplänen – insbesondere die Verlegetiefe - beziehen sich immer nur auf den Zeitpunkt der Verlegung. Lage/Tiefe der Versorgungsanlagen können sich durch Bodenabtragungen, Aufschüttungen, Bodenbewegungen oder durch andere Maßnahmen Dritter nach der Verlegung und Einmessung verändert haben. Deshalb hat der Bauausführende die Pflicht, sich über die tatsächliche Lage und/oder Tiefe der angegebenen Versorgungsanlage durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen, z. B. Ortung, Querschläge, Suchschlitze o. ä., selbst Gewissheit zu verschaffen.

Vor allem bei älteren Versorgungsnetzen sowie deren dazugehörigen Einrichtungen muss auch mit nichtgekennzeichneten Versorgungsanlagen gerechnet werden. Das bezieht sich auch auf die folgend genannten Warnbänder.

Gasleitungen sind im erdverlegten Zustand mit einem gelben Warnband mit Aufdruck Achtung Gasleitung gekennzeichnet.

4 Auskunft über Versorgungsleitungen, Örtliche Einweisung

Bauarbeiten dürfen nur durch fachkundige Unternehmen und Beschäftigte durchgeführt werden.

Werden Schachtarbeiten im unmittelbaren Trassenbereich durchgeführt, erfolgt vor Beginn der Arbeiten eine Vor-Ort-Einweisung durch Baubeauftragte bzw. durch den zuständigen Netzbetrieb und eine Abnahme vor Wiederverfüllung durch die Bauüberwachung.

Werden bei Freigrabungen zu Trassensystemen die Mindestabstände gemäß nachfolgender Tabelle unterschritten, müssen Schutzmaßnahmen und Freigrabungslängen durch den Fachbereich Planung/Bau und/oder den Netzbetrieb festgelegt werden.

Im Regelfall sind folgende Mindestabstände einzuhalten, die den Angaben in den „Hinweisen und Forderungen“ entsprechen, die mit der „Auskunft über Versorgungsleitungen“ ausgegeben werden.

Abweichungen und Ausnahmeregelungen bedürfen der Zustimmung der inetz GmbH.

Innerhalb der nachfolgend genannten Bereiche dürfen Erdarbeiten nur nach Vor-Ort-Einweisung und in Handschachtung erfolgen.

	Gas (m)
Kreuzung mit anderen Medien	≥ 0,2
Parallellage zu anderen Medien	≥ 0,4
bauliche Anlagen (Bauwerke, Masten, Fundamente u. ä.)	Schutzstreifen, mind. ≥ 1,0
Pflanzabstände ohne zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen	Schutzstreifen, mind. ≥ 2,5

Bei Kreuzungen von Hochspannungskabeln mit unterirdisch verlegten Fernwärmeleitungen ist mit der inetz GmbH, Abt. NP, Rücksprache bezüglich der thermischen Auswirkungen zu führen.

Bauwerke, Armaturen, Straßenkappen, Schachtdeckel und sonstige zur Versorgungsanlage gehörende Einrichtungen müssen während der Bauzeit zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung des Netzbetriebes nicht verdeckt, versetzt oder entfernt werden.

Bei wesentlichen Abweichungen von den ursprünglichen Planungen sind unverzüglich eine erneute Anfrage und Einweisung durch den Netzbetrieb erforderlich. Für nachträgliche oder nicht abgestimmte Veränderungen übernimmt der Netzbetrieb der inetz GmbH keine Gewähr.

Bei besonderer Gefahr für die Versorgungsanlagen kann der Netzbetrieb eine entsprechend qualifizierte Aufsichtsperson fordern. Deren Anwesenheit entbindet den Bauunternehmer jedoch nicht von seinen Pflichten.

5 Freilegen von Versorgungsanlagen – Schutzmaßnahmen

Merkzeichen (Schilderpfähle/Messpunkte) sind vor dem Ausheben einzumessen. Nach Beendigung sind sie wieder fachgerecht einzumessen und einzubringen.

Bei Rammarbeiten und Sprengungen, bei Annäherung und vor Freilegung ist mit dem jeweiligen Netzbetrieb Kontakt aufzunehmen.

Den Anweisungen des Beauftragten des Netzbetriebs ist Folge zu leisten. Soweit nicht Abweichendes bestimmt, gilt folgendes:

- Versorgungsanlagen dürfen nur durch Handschachtung (mit stumpfen Werkzeug) freigelegt werden,
- freigelegte Leitungs- und Versorgungsanlagen sind vor jeglicher Beschädigung zu schützen,
- freigelegte Leitungs- und Versorgungsanlagen sind fachgerecht zu sichern, das Unterbauen und Eindecken von freigelegten Leitungs- und Versorgungsanlagen ist mit dem jeweiligen Netzbetrieb bzw. Fachbereich Planung/Bau abzustimmen,
- freigelegte Leitungsanlagen dürfen nicht in ihrer Lage verändert werden, Schutzrohre dürfen nicht frei hängen, sie müssen in ausreichenden Abständen unterfangen oder aufgehängt werden,
- alle zu den Leitungsanlagen gehörenden Einrichtungen, wie z. B. Gasdruckregelanlagen müssen während der gesamten Bauzeit zugänglich bleiben. Sie sind gegen unbefugtes Betreten, Bedienen und Betätigen zu sichern.
- freigelegte Leitungsanlagen dürfen nicht mechanischen Beanspruchungen ausgesetzt werden,
- werden unbekannte Leitungsanlagen oder Warnbänder angetroffen bzw. freigelegt, ist der Netzbetrieb unverzüglich zu verständigen; die Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen bis mit dem Netzbetrieb Einvernehmen über das weitere Vorgehen hergestellt ist,
- unbeabsichtigtes Freilegen von Versorgungsanlagen ist dem Netzbetrieb unverzüglich telefonisch und schriftlich anzuzeigen,
- werden durch Baumaßnahmen Versorgungsanlagen gekreuzt oder erfolgt eine unzulässige Näherung, so sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen mit dem Netzbetrieb bzw. dem Fachbereich Planung/ Bau abzustimmen,
- nach Beendigung der Arbeiten ist das Erdreich, insbesondere das Sandbett um die Leitungen, einzubringen; alle Einrichtungen zur Kennzeichnung und zum Schutz der Versorgungsanlagen sind in den ursprünglichen Zustand zu versetzen; entfernte Schutzeinrichtungen, z. B. Trassenwarnbänder, sind wieder neu einzubringen,
- der Boden unterhalb freigelegter Versorgungsanlagen ist fachgerecht zu verdichten,
- eingebrachter Boden ist bis mindestens 30 cm über den Versorgungsanlagen (Leitungen/Bauwerke) von Hand zu verdichten; erst darüber hinaus ist der Einsatz von maschinellen Geräten zulässig,
- für Aufgrabungen in Straßen und Gehwegen ist nach dem Verfüllen ein Verdichtungsnachweis nach ZTV A-StB (in der jeweils gültigen Fassung) zu erbringen, soweit vom zuständigen Tiefbauamt bzw. Straßenbaulastträger vorgegeben.

6 Unfälle oder Beschädigungen

6.1 Maßnahmen bei Unfällen oder Beschädigungen, Gefahr

Jede Beschädigung einer Versorgungsanlage (auch geringfügig) ist dem jeweiligen Netzbetrieb unverzüglich zu melden.

Bei Beschädigung, auch der Umhüllung, einer Gasleitung ist sofort der Netzbetrieb Gas oder die Netzführung zu benachrichtigen und die weitere Bauarbeit einzustellen.

Eine konkrete Gefahr liegt vor, wenn durch die Sachlage des einzelnen Falles eine hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eintreten wird.

6.2 Bei Störungen an Gasversorgungsleitungen

Bei ausströmendem Gas besteht Zünd-/Explosionsgefahr!

- bei Gefahr im Verzug, Polizei und/oder Feuerwehr und Rettungsdienst informieren
- Unverzüglich den Netzbetrieb Gas bzw. die Netzführung benachrichtigen (0800 1111 489 20)
- Arbeiten einstellen, Baumaschinen/Fahrzeugmotoren abstellen
- Jede Art von Funkenbildung verhindern, keine elektrischen Anlagen bedienen
- Gefahrenbereich weiträumig absperren und sichern, Unbefugten Zutritt verhindern
- in angrenzenden Gebäuden ggf. Türen und Fenster öffnen,
- Personen evakuieren (nicht klingeln – Funkenbildung)
- weitere Maßnahmen sind mit dem Netzbetrieb Gas und den zuständigen Dienststellen abzustimmen.